

**Berliner Rahmenvertrag gemäß § 79 Absatz 1 SGB XII
für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich
Soziales (- BRV -)**

in der Fassung vom 01. Januar 2005, zuletzt geändert am 01. Dezember 2010

Präambel

zum

Berliner Rahmenvertrag gem. § 79 Abs. 1 SGB XII
für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im
Bereich Soziales

Ziel dieses Rahmenvertrages ist die Sicherstellung wirksamer, bedarfsgerechter und wirtschaftlicher Leistungserbringung der Sozialhilfe, die den Leistungsberechtigten soweit wie möglich zur Selbsthilfe befähigt, ihm bei der Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten hilft, ihm die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft sowie die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglicht.

Die Vertragspartner stellen sicher, dass die Leistungserbringung in Art, Form und Maß der Hilfe nach den Grundsätzen des § 9 SGB XII erfolgt. Sie bekennen sich zur kulturellen Vielfalt und zur Unterschiedlichkeit von Identitäten, sexueller Orientierungen und individueller Lebensentwürfe und treten allen Formen von Diskriminierung und Gewaltausübung entgegen.

Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit im Sinne von § 5 SGB XII.

Berliner Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII

Die in der LIGA zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin als Vertreter der Einrichtungsträger (LIGA), die Vereinigung kommunaler Einrichtungen, die Berliner Krankenhaushausgesellschaft e. V. (BKG) sowie die Vereinigungen der privaten Trägereinrichtungen
- LEISTUNGSERBRINGER -

und

das Land Berlin, vertreten durch die
Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales
und Verbraucherschutz
- SOZIALHILFETRÄGER -

schließen auf der Grundlage des § 79 Abs. 1 SGB XII den nachstehenden Rahmenvertrag,
der für alle Einrichtungen, die Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII geschlossen haben oder begehren, die Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen unmittelbar verbindlich ist.

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES	6
1. Vorbemerkung	6
2. Gegenstand des Vertrages.....	6
3. Einrichtungsarten und Leistungstypen.....	7
4. Berliner Vertragskommission Soziales	8
5. Geschäftsstelle der Berliner Vertragskommission Soziales.....	10
II. LEISTUNGEN	10
6. Personenkreis und Zielgruppen.....	10
7. Art und Ziel der Leistungen	10
8. Inhalt der Leistungen	11
9. Umfang der Leistungen	11
10. Qualität der Leistungen	12
III. Qualitätssicherung und Prüfungen	13
11. Qualitätssicherung.....	13
12. Verfahren der Qualitätsprüfung	14
IV. VERGÜTUNG	18
13. Leistungsgerechte Vergütung.....	18
14. Nicht abgeholte Leistungen	27
15. Gesonderte Vereinbarungen und Kann-Leistungen	28
16. Kostenarten- und Kostenstellenrechnung.....	28
17. Abrechnungsverfahren und Liquiditätssicherung.....	29
18. Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen	30
V. VERFAHREN	32
19. Allgemeine Verfahrensvereinbarung	32
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	33
20. Abreden zwischen Einrichtungs- und Sozialhilfeträger.....	33
21. Zuständigkeit und Bindungswirkung	33
22. Übergangsregelung für die Zeit ab 1. Januar 1999	33
VIII. Finanzierung	34
23. Änderungen und Rechtswirksamkeit	35
24. Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarung	35

ANLAGEN	39
1	39
2	39
3	40
4	41
5	41
6	41
7	42

I. ALLGEMEINES

1. Vorbemerkung

- 1.1 Dieser Vertrag regelt diejenigen Leistungen, die der Sozialhilfeträger unter Berücksichtigung des Nachranges der Sozialhilfe sicherzustellen hat.
- 1.2 Die Selbständigkeit der Träger der Einrichtungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleibt unberührt.

2. Gegenstand des Vertrages

2.1 Der Vertrag bestimmt den Rahmen für

- die von den voll- und teilstationären Einrichtungen und ambulanten Diensten - im Folgenden als Einrichtungen bezeichnet - im Sinne des SGB XII zu erbringenden Leistungen bezüglich Inhalt, Umfang und Qualität
- die leistungsgerechten Vergütungen,
- das Verfahren über die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen
- die Abrechnungs- und Verfahrensfragen.

2.2 Dieser Vertrag regelt auch die Grundsätze der Qualitätssicherung.

2.3 Vertragssystematik

2.3.1 Allgemeine Regelungen

Dieser Vertrag trifft allgemeine leistungstypübergreifende Regelungen für alle Leistungstypen einschließlich Dienste, für die Vereinbarungen auf der Grundlage des § 75 Absatz 3 SGB XII bestehen oder geschlossen werden sollen.

2.3.2 Leistungstypspezifische Regelungen

In Anlagen zu diesem Vertrag werden die Rahmenbedingungen nach den Erfordernissen des jeweiligen Leistungstyps ausgestaltet und präzisiert. Die Anlagen folgen einer einheitlichen Gliederung.

2.3.3 Einrichtungsbezogene Regelungen

Die im Rahmenvertrag gemäß § 79 Absatz 1 SGB XII vereinbarten Rahmenbedingungen werden durch Einzelvereinbarungen gemäß § 75 Absatz 3 SGB XII zwischen dem Sozialhilfeträger und jedem Einrichtungsträger oder seinem Verband ausgestaltet.

3. **Einrichtungsarten und Leistungstypen**

Dieser Vertrag gilt für folgende Einrichtungen im Sinne des SGB XII:

VOLLSTATIONÄRE EINRICHTUNGSARTEN

- 3.1 Vollstationäre Einrichtungen, in denen Hilfe gemäß §§ 53, 54 SGB XII erbracht wird, mit den Leistungstypen:
- Betreutes Wohnen im Heim für Menschen mit geistiger, körperlicher und / oder mehrfacher Behinderung (mit externer und interner Tagesstruktur, das heißt 2 unterschiedliche Leistungstypen)
 - Herberge für behinderte erwachsene Menschen mit geistiger, körperlicher und / oder mehrfacher Behinderung
 - Betreutes Wohnen im Heim für behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
 - Herbergen für behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
 - Therapeutisch betreutes Übergangsheim für seelisch Behinderte
 - Therapeutisch betreutes Heim für seelisch Behinderte
- 3.2 Vollstationäre Einrichtungen, in denen Hilfe gemäß § 61 SGB XII erbracht wird, mit dem Leistungstyp:
- Pflegeeinrichtungen für Personen mit Pflegebedarf gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB XII.
- 3.3 Vollstationäre Einrichtungen, in denen Hilfe gemäß §§ 67, 68 SGB XII erbracht wird, mit den Leistungstypen:
- Übergangshaus für den Personenkreis nach § 67 SGB XII
 - Kriseneinrichtung für den Personenkreis nach § 67 SGB XII
 - Krankenstation für den Personenkreis nach § 67 SGB XII

TEILSTATIONÄRE EINRICHTUNGSARTEN

- 3.4 Teilstationäre Einrichtungen, in denen Hilfe gemäß §§ 53, 54, 55, 56 SGB XII erbracht wird, mit den Leistungstypen:
- Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM - Arbeitsbereiche)
 - Förderbereiche für geistig, körperlich und / oder mehrfach behinderte Menschen
 - therapeutisch betreute Tagesstätten / Beschäftigungstagesstätten für seelisch behinderte Menschen

DIENSTE IM SINNE DES SGB XII:

- 3.5 Dienste, die Hilfen gem. §§ 53, 54 SGB XII erbringen, mit den Leistungstypen:
- Wohngemeinschaften für Menschen mit geistiger, körperlicher und / oder mehrfacher Behinderung (mit den Leistungstypen I, II und III)
 - Betreutes Einzelwohnen für Menschen mit geistiger, körperlicher und / oder mehrfacher Behinderung
 - Betreutes Wohnen für Substituierte
 - Psychosoziale Betreuung substituierter Drogenabhängiger (ambulanter Dienst)
 - Therapeutisch betreutes Einzelwohnen für seelisch Behinderte
 - Therapeutisch betreute Wohngemeinschaften für seelisch Behinderte
 - Verbände von therapeutisch betreutem Wohnen für seelisch Behinderte
- 3.6 Dienste, die Hilfen gem. § 27 Absatz 3, §§ 61 fortfolgende und § 70 SGB XII erbringen
- Ambulante Pflegedienste
- 3.7 Dienste, die Hilfen gem. §§ 67, 68 SGB XII erbringen, mit den Leistungstypen:
- Wohnungserhalt und Wohnungserlangung für den Personenkreis nach § 67 SGB XII
 - Betreutes Einzelwohnen für den Personenkreis nach § 67 SGB XII
 - Betreutes Gruppenwohnen für den Personenkreis nach § 67 SGB XII
 - Betreutes Gruppenwohnen für ehemals Drogenabhängige nach abgeschlossener Therapie für den Personenkreis nach § 67 SGB XII
- 3.8 Weitere Einrichtungsarten, Dienste und Leistungstypen können auf Antrag durch Beschluss der Berliner Vertragskommission Soziales in die Vereinbarung einbezogen werden.

4. Berliner Vertragskommission Soziales

- 4.1 Die Vertragspartner bilden eine ständige Kommission (Berliner Vertragskommission Soziales gemäß § 79 Absatz 1 SGB XII). Diese gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4.2.1 Die Berliner Vertragskommission Soziales ist zuständig für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit Vereinbarungen nach § 76 SGB XII.

Zu den Aufgaben der Berliner Vertragskommission Soziales zählen insbesondere:

- Grundsatzangelegenheiten der Ermittlung von Vergütungen, einschließlich der Beschreibung von Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen
- Fortentwicklung des Rahmenvertrages
- Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages
- Grundsätzliche Regelungen zur Personalbemessung
- Vereinbarung von Fortschreibungsraten für Personal- und Sachkosten im Rahmen der Vergütungsermittlung
- Vereinbarung von Pauschalen für die verschiedenen Kostenbereiche
- Prüfungen gem. Tz. 12.5 und 18.4

sowie weitere Regelungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben.

- 4.3 Der paritätisch zu besetzenden Berliner Vertragskommission Soziales gehören mit Sitz und Stimme je sieben Vertreter der Vereinigungen der Leistungserbringer und des Sozialhilfeträgers an.

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege benennen der Geschäftsstelle sechs Mitglieder sowie die Vereinigungen anderer Träger von Einrichtungen ein Mitglied der Berliner Vertragskommission Soziales und je bis zu zwei Stellvertreter. * (siehe Protokollnotiz Nummer 1)

Darüber hinaus ist je ein Vertreter der Vertragspartner - die nicht Mitglieder der Kommission sind - berechtigt, an den Sitzungen der Berliner Vertragskommission Soziales mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Hinzuziehung von weiteren sachverständigen Personen zu den Sitzungen der Kommission und etwaiger Ausschüsse ist zulässig.

- 4.4 Die Berliner Vertragskommission Soziales ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Vertreter der Leistungserbringer und die Mehrheit der stimmberechtigten Vertreter des Sozialhilfeträgers anwesend sind. Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden. Stimmenthaltung ist möglich.

Beschlüsse, gegen die ein Vertragspartner - der nicht stimmberechtigtes Mitglied der Berliner Vertragskommission Soziales ist - Widerspruch einlegt, sind ungültig.

- 4.5 Die Berliner Vertragskommission Soziales wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren. Vorsitzender und Stellvertreter dürfen nicht demselben Vereinbarungspartner angehören. Der Vorsitz in der Kommission wechselt zwischen Leistungserbringern und Sozialhilfeträger.

- 4.6 Die Berliner Vertragskommission Soziales kann zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse Ausschüsse bilden.

5. Geschäftsstelle der Berliner Vertragskommission Soziales

Die Berliner Vertragskommission Soziales unterhält eine Geschäftsstelle bei der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung.

Der Geschäftsstelle obliegt die gesamte organisatorische Abwicklung für die Berliner Vertragskommission Soziales. Einzelheiten bezüglich der Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsstelle werden in der Geschäftsordnung der Berliner Vertragskommission Soziales geregelt.

II. LEISTUNGEN

6. Personenkreis und Zielgruppen

- 6.1 Die Zielgruppen werden im Wesentlichen durch die in den Anlagen je Leistungstyp definierten Gruppen mit vergleichbarem Hilfebedarf bestimmt.
- 6.2 Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, hilfebedürftige Personen, die das Leistungsangebot der Einrichtung in Anspruch nehmen wollen, im Umfang des vereinbarten Leistungsangebotes und der vereinbarten Kapazität aufzunehmen und zu betreuen.
- 6.3 Das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten nach § 9 Absatz 2 bis 3 SGB XII und der Vorrang von Leistungen außerhalb von Einrichtungen (§ 13 SGB XII) werden durch die vorgenannten Bestimmungen nicht berührt.

7. Art und Ziel der Leistungen

- 7.1 Die Leistungen der Sozialhilfe dienen grundsätzlich dazu, den Leistungsberechtigten soweit wie möglich zur Selbsthilfe zu befähigen und ihm die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft sowie die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen. Sie dienen auch der Abwendung drohender Notlagen und der Erhaltung der Wirksamkeit zuvor gewährter Hilfe.
- 7.2 Art und Ziel der Leistung bestimmen sich allgemein aus der/ den zu benennenden Rechtsgrundlage(n) nach dem SGB XII und der Abgrenzung zu anderen Gesetzesbestimmungen (wie zum Beispiel SGB V und SGB XI).
- 7.3 Werden Hilfeleistungen in der Leistungsform eines Persönlichen Budgets nach § 17 SGB IX erbracht, sind die Regelungen dieses Vertrages sowie die

Leistungsbeschreibungen im Rahmen der zwischen dem Budgetnehmer und dem Sozialhilfeträger zu schließenden Zielvereinbarung in geeigneter Form zu berücksichtigen.

Um die Leistungsform des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets zu stärken, werden die Vertragspartner ihr Leistungsangebot entsprechend aktiv weiterentwickeln und auf eine zunehmende Differenzierung hinwirken.

8. Inhalt der Leistungen

8.1 Das Leistungsangebot ist darauf auszurichten, die Leistungsberechtigten entsprechend dem notwendigen Bedarf - im Hinblick auf die Zielsetzung der Hilfe - sachgerecht zu fördern, zu versorgen und zu betreuen.

Eine Stellungnahme des Einrichtungsträgers zum individuellen Hilfebedarf dient dem Sozialhilfeträger als Entscheidungshilfe zur Bestimmung des sozialhilferechtlich anzuerkennenden Hilfebedarfs.

8.2 Die Leistungen beinhalten:

- die **Maßnahmen** (Betreuung, Förderung, Pflege),
- die **Grundleistungen** soweit erforderlich (Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung),
- die Bereitstellung der **betriebsnotwendigen Anlagen** (Gebäude, Grundstück) einschließlich ihrer Ausstattung (Inventar).

9. Umfang der Leistungen

9.1 Die von den Einrichtungen zu erbringenden Leistungen müssen in jedem Einzelfall in Art und Umfang dem Hilfeanspruch nach den §§ 1 und 9 SGB XII entsprechen, das heißt sie müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Die Einrichtungen gewähren die Hilfe entsprechend dem individuellen Hilfeplan für den Leistungsberechtigten im Rahmen der Leistungsvereinbarung.

9.2 Struktur und Umfang der Leistungen werden je Leistungstyp zwischen den Verbänden der Einrichtungsträger und dem Sozialhilfeträger bestimmt und als Anlagen beigefügt.

10. Qualität der Leistungen

10.1 Für Pflegeeinrichtungen mit einem Versorgungsvertrag gemäß §§ 71 folgende SGB XI gelten ausschließlich die in den spezifischen Anlagen zu diesem Vertrag festgelegten Qualitätsverpflichtungen.

10.2 Die Qualität der Leistungen ist die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen, die die Einrichtung im Hinblick auf eine vereinbarte Leistungserbringung erfüllt.

10.3 Qualität gliedert sich in drei Dimensionen:

- Strukturqualität
- Prozessqualität
- Ergebnisqualität

10.4 Strukturqualität

Strukturqualität benennt die strukturellen Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Parameter sind insbesondere:

- personelle, räumliche und sächliche Ausstattung
- Standort und Größe der Einrichtung
- bauliche Standards
- Konzeption der Einrichtung
- Organisationsform
- Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- Einbindung in Versorgungs- und Kooperationsstrukturen und Gemeinwesen
- Dokumentationssystem (personen- und einrichtungsbezogen)

10.5 Prozessqualität

Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und Durchführung der vereinbarten Leistungserbringung. Die Prozessqualität umfasst insbesondere:

- bedarfsorientierte Hilfeplanung und Hilfeleistung gemäß Tz 9.1
- kontinuierliche Überprüfung und gegebenenfalls, Fortschreibung des Hilfeplanes und Dokumentation der Hilfe
- Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale
- Einbeziehung von Betroffenen, Angehörigen oder gesetzlichen Vertretern
- bedarfsgerechte Fortentwicklung der Konzeption
- bedarfsgerechte Dienstplangestaltung
- fachübergreifende Zusammenarbeit

- Vernetzung der Angebote der Einrichtungen im Rahmen des Gesamtplans.

10.6 Ergebnisqualität

Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung zu verstehen. Dabei ist das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich Erreichten zu vergleichen.

III. Qualitätssicherung und Prüfungen

Auf der Grundlage der §§ 75 Absatz 3 Satz 3 und 76 Absatz 3 SGB XII wird ein Verfahren zur Qualitätssicherung sowie zur Prüfung der Qualität der vereinbarten Leistungen der Einrichtungen festgelegt.

Unter Qualitätssicherung wird dabei ein Prozess verstanden, bei dem zunächst der Ist-Zustand einer Leistung festgestellt und analysiert wird. Die Qualitätsanalyse wird in Bezug zu einem mit dem Sozialhilfeträger vereinbarten Soll-Zustand (Standard der Leistung) gesetzt. Hieraus können dann Handlungsweisen zur Qualitätssicherung und -verbesserung abgeleitet werden. Die Umsetzung dieser Ergebnisse wird durch Wiederholung des Prozesses überprüft.

11. Qualitätssicherung

- 11.1 Der Träger der Einrichtung ist dafür verantwortlich, dass Verfahren zur internen Sicherung der vereinbarten Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität unter Einbeziehung der Leistungsvereinbarungen und der einrichtungsbezogenen Konzeptionen festgelegt und die sich daraus ergebenden Maßnahmen regelmäßig durchgeführt werden. Die Beteiligung an Maßnahmen der externen Qualitätssicherung wird erwartet.
- 11.2 Unter Berücksichtigung der gesetzlich festgelegten Standards und allgemein anerkannter Standards beschreiben die Einrichtungen Qualitätsstandards für die vereinbarten Leistungen. Eine Abweichung der von den Einrichtungen entwickelten Qualitätsstandards von bereits vorhandenen Standards der Qualität ist von den Einrichtungen zu begründen. Die Einrichtungen sind im Rahmen ihrer Leistungserbringung für die Einhaltung der Standards der Qualität insbesondere gegenüber dem Leistungsberechtigten verantwortlich.
- 11.3 Qualitätssicherung bezieht sich auf die im Zusammenhang mit der Konzeption der Einrichtungen dargestellten Standards der Qualität. Sie wird von den Einrichtungen planmäßig durchgeführt und ständig hinsichtlich ihrer Wirksamkeit überprüft beziehungsweise weiterentwickelt.

Maßnahmen und Instrumente der internen und / oder externen Qualitätssicherung können unter anderem sein:

- die Einrichtung von Qualitätszirkeln / Arbeitsgruppen
- die Einsetzung von Qualitätsbeauftragten
- die Mitwirkung an internen und externen Qualitätskonferenzen
- Fort- und Weiterbildung
- regelmäßige Mitarbeiterbesprechungen
- die Entwicklung und Weiterentwicklung von Verfahrensstandards für die Betreuung, Förderung, Pflege und Versorgung der Leistungsberechtigten
- Planung der Hilfen (Hilfe- / Förderplan)
- Betreuungs- und Pflegedokumentation, Entwicklungsberichte
- Beratungsangebote
- Supervision
- Anpassung oder Aufrechterhaltung vereinbarter Standards der Strukturqualität
- Einbeziehung - soweit möglich - des Leistungsberechtigten und seiner Angehörigen
- Bereitstellung von Leistungsberechtigten- und Angehörigeninformationen
- Beschreibung des vorgehaltenen Leistungsangebotes mit den dazugehörigen Vergütungen und der personellen und räumlichen Ausstattung
- Heimbeirat, Leistungsberechtigten (Bewohner-) Vertretung, Beschwerdeverfahren

11.4 Der Träger der Einrichtung erstellt jährlich einen nach Leistungstypen vereinbarten standardisierten Bericht über die von ihm durchgeführten Maßnahmen der Qualitätssicherung und leitet ihn dem Träger der Sozialhilfe zu.

12. Verfahren der Qualitätsprüfung

12.1 Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, sich von der Erfüllung der vereinbarten Qualitätskriterien zu überzeugen. Dies kann auch vor Ort geschehen.

12.2 Bestehen seitens des Trägers der Sozialhilfe begründete Anhaltspunkte für Vertragsverletzungen, sind diese dem Einrichtungsträger durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung schriftlich mitzuteilen, es sei denn, diese Anhaltspunkte können einvernehmlich ausgeräumt werden.

12.3 Sofern nach Tz. N2.2 kein Einvernehmen hergestellt werden kann, entscheidet die für Soziales zuständige Senatsverwaltung bei noch nicht sofort ausgeräumten, begründeten Anhaltspunkten für eine Vertragsverletzung welche Maßnahmen zur Beseitigung zu treffen sind. Sie teilt die im Einrichtungsträger schriftlich mit und setzt ihm zugleich eine angemessene Frist.

- 12.4 Sofern begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Einrichtung ihrer Verpflichtung zur Qualitätssicherung nicht ausreichend nachkommt oder ihrer Leistungen in der vereinbarten Qualität nicht erbringt beziehungsweise Mängel von der Einrichtung nicht fristgerecht laut Tz 12.3 beseitigt werden, ist die für Soziales zuständige Senatsverwaltung berechtigt, den Sachverhalt überprüfen zu lassen.

Der Träger der Einrichtung ist darüber zu informieren. Gegenstand der Prüfung sind die Sachverhalte, bei denen Anhaltspunkte hinsichtlich eines Verstoßes gegen die vereinbarte Qualität bestehen.

Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung ruft die Berliner Vertragskommission Soziales zur Einleitung eines Prüfverfahrens an und stellt den Gegenstand der Prüfung (Prüfauftrag) dar.

- 12.5 Ablauf der Prüfung

Auf der Grundlage des von der zuständigen Senatsverwaltung für Soziales formulierten Prüfauftrages bildet die Berliner Vertragskommission Soziales zeitnah eine Prüfungskommission oder beauftragt Dritte (externe Sachverständige) mit der Prüfung.

Die Prüfkommision wird paritätisch mit in der Regel jeweils 2 - 3 Vertretern des Sozialhilfeträgers und der Vereinigungen der Leistungserbringer besetzt. Die Prüfungskommission entscheidet über ihr formales und inhaltliches Vorgehen zur Durchführung der Prüfung. Die Prüfungskommission kann Anlass bezogen externe Sachverständige hinzuziehen. Bei Prüfungen von Einrichtungen oder Diensten für Menschen mit seelischen Behinderungen ist die für diese Einrichtungen und Dienste zuständige Senatsverwaltung zu beteiligen. Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie gegebenenfalls hinzugezogene Sachverständige sind zur Wahrung des Datenschutzes zu verpflichten.

Sofern von den zu prüfenden Sachverhalten die Vereinbarungen anderer Leistungsträger ebenfalls betroffen sind, ist die Prüfungskommission berechtigt, ihre Prüfungen im notwendigen Umfang mit diesen abzustimmen. Der weitere Leistungsträger gilt im Rahmen dieser Prüfung als hinzugezogene Sachverständiger.

Der Träger der zu prüfenden Einrichtung ist verpflichtet, der Prüfungskommission beziehungsweise dem externen Sachverständigen die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken. Die zur Qualitätsbegutachtung notwendigen Unterlagen werden vorgelegt und Auskünfte erteilt.

Vor Abschluss der Prüfung findet ein Abschlussgespräch zwischen dem Träger der geprüften Einrichtung, der Prüfungskommission oder dem

externen Sachverständigen und der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung statt. Der Träger der zu prüfenden Einrichtung kann seinen Verband in allen Verfahrensschritten einbeziehen.

12.6 Abschluss der Prüfung

Über die durchgeführte Prüfung wird ein Prüfbericht erstellt.

Der Prüfbericht enthält:

- den Prüfauftrag,
- die Vorgehensweise bei der Prüfung,
- die Ergebnisse der Prüfung bezogen auf die Prüfgegenstände (einschließlich Feststellung über Dauer und Umfang von Verstößen),
- die Empfehlungen zur angemessenen Umsetzung des Prüfungsergebnisses.

Unterschiedliche Auffassungen, die im Abschlussgespräch nicht ausgeräumt werden konnten, sind im Prüfbericht darzustellen.

Der Prüfbericht ist innerhalb der im Prüfauftrag genannten Frist zu erstellen und der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung, den Mitgliedern der Prüfungskommission, dem Träger der geprüften Einrichtung, sowie bei Vorliegen der Zustimmung auch dem zuständigen Verband zuzustellen. In einem Bericht nach Abschluss des Verfahrens thematisiert die Prüfungskommission gegenüber der Berliner Vertragskommission Soziales die Prüfungsfragen und das Ergebnis der Prüfung in geeigneter, den Erfordernissen des Datenschutzes entsprechender, gegebenenfalls auch standardisierter Form und in besonderer Form Sachverhalte, die generelle Bedeutung haben.

12.7 die Kosten einer externen Prüfung beziehungsweise hinzugezogener externer Sachverständiger tragender Sozialhilfeträger und der Träger der geprüften Einrichtung jeweils zur Hälfte. Dies findet Eingang in die nächstmöglichen Vergütungsverhandlungen.

12.8 Folgen der Prüfung

12.8.1 Bei Gefahr in Verzug (insbesondere bei Hinweisen auf Personenschäden) oder wenn festgestellte gravierende Mängel nicht fristgerecht beseitigt werden, kann der Träger der Sozialhilfe die Vereinbarungen nach § 75 Absatz 3 SGB XII gemäß den Bestimmungen nach § 78 SGB XII außerordentlich kündigen.

12.8.2 Hält eine Einrichtung ihre gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung, insbesondere ihre Pflichten zu einer qualitätsgerechten Leistungserbringung nach der Leistungsvereinbarung gemäß § 75 Absatz 3, Ziffer 1, in maßgeblichem Umfang nicht ein, hat die für Soziales zuständige

Senatsverwaltung nach Abschluss des Verfahrens das Recht, die gemäß § 75 Absatz 3, Ziffer 2 SGB XII vereinbarten Vergütungen für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend zu kürzen.

Über die Höhe des Kürzungsbetrages ist zwischen den Vertragsparteien (Träger der Sozialhilfe und Einrichtungsträger) Einvernehmen anzustreben.

Kommt eine Einigung über die Höhe des Kürzungsbetrages nach der Feststellung zum Umfang der Verstöße innerhalb eines Monats nicht zu Stande, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei die Schiedsstelle gemäß § 80 SGB XII. Die Bestimmungen der Schnittstellenverordnung gelten analog. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Schiedsstelle - eine Bereitschaft der Mitglieder vorausgesetzt - auch für Folgen gem. Ziffer 12.8.2 dieser Vereinbarung aus festgestellten Vertragsverletzungen in entsprechender Weise tätig wird.

Vereinbarungen und Schiedsstellenentscheidungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Die Berliner Vertragskommission Soziales kann über das Ergebnis der Schiedsstelle in geeigneter Form informiert werden.

- 12.8.3 Bei den in Verbindung mit Pflichtverletzungen vereinbarten oder festgesetzten Minderungsbeträgen wird - soweit erforderlich - eine Differenzierung nach Kostenträgern vorgenommen.

Rückzahlungen werden spätestens 3 Monate nach Einigung oder Festlegung zum Rückzahlungsbetrag fällig.

Zum Verfahren und Zahlungsmodalitäten können in begründeten Fällen abweichende Regelungen vereinbart werden.

Schadensersatzansprüche der Betroffenen Leistungsberechtigten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

- 12.9 Zur Unterrichtung der Leistungsempfänger gilt § 76 Absatz 3 SGB XII.

IV. VERGÜTUNG

13. Leistungsgerechte Vergütung

13.1 Grundlage

Die Vergütungen werden auf der Grundlage der §§ 75 SGB XII vereinbart. Sie werden prospektiv, das heißt vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum vereinbart ohne nachträgliche Ausgleiche von Gewinnen und Verlusten. Sie müssen leistungsgerecht sein und bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung eine bedarfsgerechte Hilfe ermöglichen.

13.2 Bestandteile der Vergütung teil- und vollstationärer Einrichtungen

Die Vergütungen der teil- und vollstationären Einrichtungen bestehen mindestens aus

- einer Maßnahmepauschale,
- einer Grundpauschale und
- einem Investitionsbetrag

Die Vergütungen werden in der Regel nach Berechnungstagen ermittelt. In Ausnahmefällen können einrichtungsindividuelle Zuschläge beziehungsweise Abschläge vereinbart werden.

13.3 Maßnahmepauschale

Die Maßnahmepauschale ist das Entgelt für eine vereinbarte Leistung. Die Maßnahmepauschale setzt sich zusammen aus den kalkulierten

- a) direkten maßnahmebedingten Aufwendungen,
- b) allgemeinen maßnahmebedingten Aufwendungen.

Die direkten maßnahmebedingten Aufwendungen werden je Leistungstyp und Hilfebedarfsgruppe kalkuliert. Allgemeine maßnahmebedingte Aufwendungen entstehen durch Vorkehrungen des Trägers und der Einrichtung zur Erbringung der Maßnahmen. Die allgemeinen nicht direkt den nach Tz 13.2 zuordenbaren Aufwendungen werden anteilig mit $x\%$ * den direkten maßnahmebedingten Aufwendungen zugeordnet.

* Diskussionsstand: $x = 60\%$

13.4 Grundpauschale

Die Grundpauschale ist das Entgelt für vereinbarte Leistungen der Unterkunft und Verpflegung des Leistungsberechtigten. Sie setzt sich zusammen aus den kalkulierten

- a) Verpflegungssachaufwendungen
- b) allgemeinen unterkunfts- und verpflegungsbedingten Aufwendungen, sofern sie nicht dem Investitionsbetrag zuzuordnen sind.

Die Verpflegungssachaufwendungen werden je nach Leistungstyp und gegebenenfalls Hilfebedarfsgruppe vereinbart. Die allgemeinen nicht direkt den nach Tz 13.2 zuordenbaren Aufwendungen werden anteilig mit $y\%$ * den direkten unterkunfts- und verpflegungsbedingten Aufwendungen zugeordnet (* Diskussionsstand: $x = 60\%$).

13.5 Investitionsbetrag

13.5.1 Zusammensetzung des Investitionsbetrages

- (1) Der Investitionsbetrag umfasst die betriebsnotwendigen Anlagen und ihre Ausstattung. Hierzu zählt die Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung, Ergänzung, Instandhaltung, Instandsetzung der für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und sonstiger abschreibungsfähiger Anlagegüter bzw. deren Miete, Pacht und Nutzung.
- (2) Der Investitionsbetrag wird einrichtungsspezifisch ermittelt. Hinsichtlich der Betriebsnotwendigkeit wird die Besonderheit der Einrichtung beachtet. Die Aufwendungen müssen den Grundsätzen Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen.
Der Investitionsbetrag kann nur in der Höhe vereinbart werden, in der er für sachgerecht vergleichbare Einrichtungen auch vereinbart ist.
- (3) Förderungen aus öffentlichen Mitteln werden angerechnet.
- (4) Im Einzelnen umfasst der Investitionsbetrag:
 1. Abschreibungen für die Abnutzung von Gebäuden, Außenanlagen und haustechnischen Anlagen,
 2. Abschreibungen für die Abnutzung von sonstigen Anlagegütern,
 3. Kapitalkosten, Zinsen für Eigen- und Fremdkapital ,
 4. Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten (ohne Wartungskosten)
 5. Miete, Pacht, Leasing und Nutzungsaufwendungen für Grundstücke, Gebäude oder sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter.

- (5) Eine Erhöhung der Vergütung aufgrund von Investitionsmaßnahmen (über allgemeine vereinbarte Fortschreibungsraten hinaus) ist nur möglich, wenn der Träger der Sozialhilfe der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat. Dem Grunde nach ist zuzustimmen, wenn aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften (Baurecht, Heimrecht, Heimaufsicht und so weiter) Investitionen vorgenommen werden müssen.

13.5.2 Abschreibungen

- (1) Abschreibungen nach 13.5.1 (4) werden in gleichen Jahresraten (lineare Abschreibungen) entsprechend einer angemessenen Nutzungsdauer unter Zugrundelegung der in Tz 13.5.7 genannten leistungstypspezifischen Baukostenhöchstwerte berücksichtigt.
- (2) Sie werden nur für den nicht durch öffentliche Mittel geförderten Teil, das heißt vermindert, gewährt. (Abschreibungen lediglich für Investitionen, die aus Eigenmittel, Eigensatzmittel und Kapitalmarktmittel finanziert wurden, siehe Anlage).

Öffentliche Fördermittel sind Zuwendungen von Bund und Land oder von deren nachgeordneten Behörden (sowie die gewährten Zuschüsse) und der Bundesagentur.

Wenn Anschlussfinanzierungen von Investitionen im Rahmen von Drittmitteln (= Eigensatzmittel) ausdrücklich ausgeschlossen sind und eine Refinanzierung von so geförderten Gebäuden und sonstigen Anlagegütern durch den Einrichtungsträger nur durch die Berücksichtigung von Abschreibungen im Investitionsbetrag sichergestellt werden kann, werden die Drittmittel wie Eigenmittel bei den Abschreibungen berücksichtigt.

- (3) Grundstückskosten sind nicht abschreibungsfähig und werden dementsprechend bei der Ermittlung der Abschreibungen nicht mit einbezogen.
- (4) Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter können in einem angemessenen Umfang bereits im Jahr der Anschaffung beziehungsweise Herstellung in voller Höhe abgeschrieben werden.
Als geringwertig werden bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bezeichnet, wenn Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten einen Wert von 410,00 EUR (zuzüglich Mehrwertsteuer) nicht übersteigen. Die Wirtschaftsgüter müssen abnutzbar, beweglich und selbständig nutzbar sein.

- (5) Die folgende Nutzungsdauer und die sich daraus ergebenden Abschreibungssätze gelten als angemessen:

Anlagegüter	Nutzungszeit in Jahren	Abschreibungssatz in %
Betriebsgebäude (einschließlich Werkstätten, Internate und Wohnheime)	50	2,0
Außenanlagen	25	4,0
EDV-Anlagen (soweit eigenständiges Anlagegut)	5	20,0
Betriebs- und Geschäftsausstattung	10	10,0
Wäsche, Geschirr, Besteck	3	33,0
Haustechnische Anlagen (Heizungsanlage, Klimaanlage, Aufzüge und so weiter)	10	10,0

Bei der Ermittlung des Investitionsbetrages werden diese Abschreibungssätze bis auf weiteres berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit einer vereinbarten Bewertung der Gesamtregelung zum Investitionsbetrag werden die Vertragspartner eine Vereinfachung der Abschreibungsgrundlagen auf nur noch 2 Gruppen (Gebäude und Ausstattung) prüfen und die Prozentsätze gegebenenfalls entsprechend anpassen.

- (6) Sonderabschreibungen bleiben grundsätzlich unberücksichtigt.

Bei einer mit dem zuständigen Sozialhilfeträger abgestimmten Aufgabenänderung der Einrichtung kann eine Änderung der Nutzungsdauer eines Anlagegutes durch höhere als die vorgenannten Abschreibungssätze anerkannt werden.

13.5.3 Kapitalkosten

- (1) Kapitalkosten sind Kosten für Fremd- und Eigenkapital.

Die Regelungen zu Eigenkapital ab 01.06.2008 gelten für neue Maßnahmen und zunächst für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2011. Nach Ablauf und Auswertung dieses Übergangszeitraumes wird über die Fortführung der Eigenkapitalverzinsung und eine endgültige Regelung entschieden.

- (2) Als Fremdkapitalkosten werden für aufgenommene Darlehen die tatsächlich gezahlten Zinsen berücksichtigt, sofern sie marktüblich sind.
- (3) Es sind zweckgebundene Drittmittel einzusetzen.
- (4) Fremdkapitalkosten für mit dem Sozialhilfeträger abgestimmte Investitionsvorhaben und aufgenommene Darlehen werden höchstens bis zu

80 vom Hundert der Gesamtkosten für betriebsnotwendige Anlagegüter berücksichtigt.

Von den Einrichtungsträgern sind die entsprechenden Darlehensverträge, Zins- und Tilgungspläne vorzulegen. Die Zinsen als Teil des Investitionsbetrages werden in jährlich gleich hohen Beträgen auf die Kreditlaufzeit (Zinsbindungszeitraum) verteilt.

- (5) Tilgungszahlungen für Investitionskredite werden nicht gesondert berücksichtigt; sie sind grundsätzlich aus den Abschreibungen zu decken.
- (6) Für neue Maßnahmen ab 01.06.2008 erfolgt unter nachstehenden Voraussetzungen eine Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals. (Eigenkapitalverzinsung für zusätzliche Eigenmittelbeteiligung)
Für Maßnahmen, die vor dem genannten Zeitpunkt abgestimmt und durchgeführt wurden, kommt keine Eigenkapitalverzinsung zum Tragen.
- (7) Bei Investitionsmaßnahmen mit öffentlicher Förderung ist vom Einrichtungsträger ein Eigenmittelanteil in Form von Eigen- oder Eigensatzmittel von zusammen mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Kosten zu erbringen.

In den Fällen, in denen Einrichtungsträger einen über 20 % liegenden Eigenmittelanteil für betriebsnotwendige und zwischen Sozialhilfeträger und Leistungsanbieter abgestimmte Investitionen einbringen, können bei neuen Maßnahmen - wenn dadurch eine Belastung von Vergütungen mit (höheren) Fremdkapitalzinsen vermieden wird - Aufwendungen für eine angemessene Verzinsung der zusätzlichen Eigenmittelbeteiligung (das heißt für den Anteil > 20 %) berücksichtigt werden.

Die Eigenmittelverzinsung bezieht sich auf Mittel für abschreibungsfähige Anlagegüter. Eigensatzmittel und Grundstücke werden bei der Eigenkapitalverzinsung nicht mit einbezogen. Die Grundstücke werden dem nichtverzinslichen 20%-Anteil zugeordnet.

- (8) Bei Bereitstellung von Eigenmitteln über die generell geforderte Beteiligung von 20 % hinaus betragen die Zinsen für das in die Berechnung einzubeziehende zusätzliche Eigenkapital 2,5 %.
- (9) Der Eigenkapitalanteil wird durch Darstellung der Finanzierung einer investiven Maßnahme (zum Zeitpunkt der Realisierung) ermittelt. (Anschaffungs- und Herstellungskosten minus Fremdkapital minus öffentliche Förderung minus Sonstige Zuschüsse = Eigenkapital)
Bei der Ermittlung der EK-Zinsen werden die Anteile für als Eigenmittel eingebrachte Grundstücke und Eigensatzmittel heraus gerechnet.
Der Eigenkapitalanteil vermindert sich im Zeitablauf jährlich nach Maßgabe des durchschnittlichen Abschreibungssatzes der Investitionsmaßnahme, d. h. Berücksichtigung des Restbuchwertes als Basis für die Berechnung.
Die so ermittelten Eigenkapitalzinsen werden in jährlich gleich hohen Beträgen über einen Zeitraum von 10 Jahren verteilt berücksichtigt.

13.5.4 Instandhaltung / Instandsetzung

- (1) Für Instandhaltung / Instandsetzung (ohne Wartungskosten) wird in der Vergütung im Rahmen des Investitionsbetrages ein Betrag berücksichtigt, der sich an den entsprechenden Aufwendungen der letzten 5 Jahre orientiert; ein nachträglicher Ausgleich wird auch bei diesen einrichtungsspezifischen Aufwendungen nicht vorgenommen.
Die Wartungskosten werden als laufende Betriebskosten der Grundpauschale zugeordnet.
Für die Instandhaltungs- / Instandsetzungs-Aufwendungen gilt eine 1 %-Wertgrenze, die sich auf den jeweiligen Baukostenhöchstwert bezieht.
Für neu errichtete oder im wesentlichen Umfang umgebaute oder sanierte Einrichtungen dürfen während der ersten 5 Jahre nach Inbetriebnahme maximal 0,5 % der Baukostenhöchstwerte angesetzt werden.
- (2) Die Berliner Vertragskommission Soziales (Ko75) kann leistungstypspezifische Pauschalen vereinbaren.

13.5.5 Miete, Pacht und andere Nutzungsentgelte

- (1) Mieten, Pachten und andere Nutzungsentgelte für Grundstücke, Gebäude oder sonstige Anlagegüter dürfen das markt- beziehungsweise ortsübliche Niveau für gewerbliche Objekte nicht überschreiten.
Sie dürfen nicht höher sein, als es die Aufwendungen einer selbst erstellten Einrichtung wären.

Die Miete von Gebäuden umfasst auch das damit verbundene Grundstück.
- (2) Die tatsächlichen Aufwendungen gem. Mietvertrag setzen sich in der Regel aus einer Netto-Kaltmiete sowie den (monatlichen) Zahlungen für kalte und warme Betriebskosten, zuzüglich etwaiger Nachzahlungen, abzüglich etwaiger Rückzahlungen zusammen.
Im Rahmen des Investitionsbetrages wird die Netto-Kaltmiete berücksichtigt; Heizungs- und Betriebskosten sind in den Grund- und Maßnahmepauschalen enthalten.
- (3) Die Nutzung eines gemieteten, gepachteten oder geleasteten Anlagegutes schließt das gleichzeitige Eigentum an diesem Gegenstand aus. Soweit Gebäude und Grundstücke vom Leistungserbringer genutzt werden, die im Eigentum einer anderen natürlichen oder juristischen Person stehen, welche wirtschaftlich mit dem Leistungserbringer konzernähnlich verbunden ist, kann die Zustimmung Berlins auch von der Erbringung besonderer Nachweise abhängig gemacht werden, aus denen hervor geht, dass die konzernähnliche Verbindung nicht zu Lasten des Landeshaushaltes geht.
Eine konzernähnliche Verbindung liegt dann vor, wenn ein an der Überlassung beteiligter Vertragspartner Einfluss auf die aufgrund des Rahmenvertrages finanzierte Leistung nehmen kann.

(4) Mehrwertsteuer und Mieten / Gewerbemieten

Haben die Parteien *Vermieter* und *Einrichtungsträger als Mieter* einen bestimmten Mietzins vereinbart, ist in der Regel die gegebenenfalls anfallende Mehrwertsteuer hierin enthalten.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Mehrwertsteuer und Berücksichtigung im Investitionsbetrag der Vergütung bedarf aber einer ausdrücklichen mietvertraglichen Vereinbarung.

Bei Geltendmachung von Mehrwertsteuer in Verbindung mit Miete ist ein Nachweis über die Umsatzsteuer durch den Vermieter zu erbringen (Benennung der Steuer-Nummer im Mietvertrag).

Der Einrichtungsträger (Mieter) muss bestätigen, dass ihm die zu zahlende Umsatzsteuer nicht im Wege der Vorsteuer vom Finanzamt zurückerstattet wird.

13.5.6 Erlöse

Erlöse oder Erträge des Einrichtungsträgers im investiven Bereich (beispielsweise aus Weitervermietung von Hausmeisterwohnung und Parkplätzen) sind bei der Kalkulation des Investitionsbetrages abzusetzen.

13.5.7 Baukostenhöchstwerte

Die Baukostenhöchstwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten je Platz) werden je nach Leistungstyp vereinbart. Sie sind in einer gesonderten Aufstellung (Anlage zum BRV) zusammengefasst. Sie schließen die Grundstückskosten nicht ein.

13.5.8 Pflegeeinrichtungen

Für Pflegeeinrichtungen mit einem Versorgungsvertrag gemäß §§ 71 fortfolgende SGB XI gelten vorstehende Regelungen (Tz 13.5.1 bis 13.5.7) zum Investitionsbetrag nicht.

13.5.9 Externer Vergleich bei Ermittlung des Investitionsbetrages

- (1) Zur Ermittlung eines angemessenen Investitionsbetrages sollen zunächst die vereinbarten Investitionsaufwendungen von vergleichbaren Einrichtungen in Berlin ermittelt werden (sogenannter „Externer Vergleich“).
- (2) Ist der Einrichtungsträger nach dem externen Vergleich der günstigste Anbieter, hat es hiermit sein Bewenden, das heißt der beantragte Investitionsbetrag wird ohne detaillierte Antragsunterlagen gemäß Tz 13.5.10 Verfahren (4) beziehungsweise Kostennachweis und Prüfungen vereinbart.
- (3) Ist Träger nicht der günstigste Anbieter, kann er nur berücksichtigt werden, wenn der von ihm gewünschte Investitionsbetrag innerhalb der Bandbreite der Vergütungen für vergleichbare Leistungen anderer Einrichtungen liegt. Ein Investitionsbetrag ist nur vereinbarungsfähig, wenn er im sachgerecht ermittelten Bandbreitenbereich von Vergütungen vergleichbarer Einrichtungen liegt.

- (4) Bei einem Vergleich werden *gemietete Einrichtungen* und Einrichtungen *im Eigentum des Betreibers* gleichermaßen berücksichtigt.
Es wird nicht nach gemeinnützigen und gewerblichen Einrichtungsträgern unterschieden.
- (5) Vereinzelte „Ausreißer“ nach oben oder unten dürfen nicht die zugrunde liegende Bandbreite üblicher Investitionsbeträge beeinflussen; teuerste und preiswerteste Beträge werden im Vorfeld heraus gerechnet. Von einer ermittelten Bandbreite von Vergleichsbeträgen kann nur unter der Voraussetzung abgewichen werden, wenn die Leistungen nicht (mehr) vollständig vergleichbar sind.
Besonderheiten wirken sich bei Bandbreiten nicht aus, wenn sie dem Bereich der Kostenentstehung zuzuordnen sind.
- (6) Im Anschluss an den „externen Vergleich“ wird ein „interner Vergleich“ durchgeführt, wenn der betreffende Investitionsbetrag nicht der günstigste ist, aber immerhin noch innerhalb der Bandbreite der Investitionsbeträge für sachgerecht vergleichbare Einrichtungen liegt.
Soweit das Angebot oberhalb der Bandbreite liegt, muss das Angebot des Einrichtungsträgers insgesamt unberücksichtigt bleiben. Die Kriterien des „internen Vergleichs“ sind in den Tz 13.5.1 bis 13.5.7 geregelt.

13.6 **Verfahren** (Hinweise zur Ermittlung und Vereinbarung des Investitionsbetrages)

- (1) Jede Investitionsmaßnahme einschließlich der Finanzierungsbedingungen, die zu einer Erhöhung des vereinbarten Investitionsbetrages führt, ist im Vorfeld mit dem Sozialhilfeträger abzustimmen.
- (2) Abstimmung der Maßnahme im Vorfeld
Einer verlangten Erhöhung der Vergütung aufgrund von Investitionsmaßnahmen braucht der Träger der Sozialhilfe nur zuzustimmen, wenn er der Maßnahme zuvor zugestimmt hat. Grundlage für die Anerkennung von Investitionskosten für den Erwerb, Bau oder Umbau eines Gebäudes einschließlich Grundstück für eine Einrichtung im Bereich Soziales ist die vorherige Abstimmung mit dem Fachreferat des Trägers der Sozialhilfe.

Die Höhe der betriebsnotwendigen Kosten muss angemessen sein; Ausgangspunkt bei der Ermittlung des Investitionsbetrages sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit.

Es sind möglichst zweckgebundene Drittmittel für die Investitionen einzusetzen. Es ist ein Finanzierungsplan einzureichen, aus dem Finanzierungsquellen und entsprechende Finanzierungsanteile ersichtlich sind.

(3) Veränderungen bei den Investitionsaufwendungen

Erhöhen sich die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen um mindestens fünf von Hundert bezogen auf den aktuell vereinbarten Investitionsbetrag, kann eine Neubeantragung erfolgen.

Vermindern sich die tatsächlichen Investitionsaufwendungen um mehr als fünf von Hundert, muss ein Änderungsantrag vom Einrichtungsträger gestellt werden.

Eine Überschreitung von den in den Vereinbarungen gemäß § 75 Absatz 3 SGB XII vereinbarten Platzzahlen um mehr als 5 % ist von den Einrichtungsträgern umgehend mitzuteilen.

(4) Antragsunterlagen auf Erst- bzw. Folgevereinbarungen

Zu den Unterlagen die zur Ermittlung und Vereinbarung eines Investitionsbetrages vorzulegen sind, gehört der von der Geschäftsführung des Einrichtungsträgers unterschriebene Antrag (Formblatt) mit Anlagen (Der Antrag orientiert sich an dem Berechnungsschema / Eingabemasken der Software TOPqw).

Er muss eine Bestätigung eines qualifizierten unabhängigen Prüfers (Steuerberater / Wirtschaftsprüfer) enthalten. Aus der Bestätigung soll hervorgehen, dass insbesondere die Zahlen zu Anschaffungswerten und öffentliche Förderung, Mieten, Zinsen, Instandhaltungsaufwendungen (ohne Wartung) der letzten Jahre sowie Erlösabzüge korrekt aus dem Jahresabschluss übernommen sowie sach- und periodengerecht zugeordnet sind.

Bei neuen Einrichtungen ist diese Bestätigung bis zum 30.06. des auf die Vereinbarung folgenden Jahres nachzureichen, sofern nichts anderes vereinbart wird.

Sofern die Bestätigung niedrigere Investitionsaufwendungen zur Folge hat, wird eine Korrektur der in der Vergangenheit zu viel berechneten Investitionsaufwendungen durch Verrechnung in einer neuen prospektiven Entgeltvereinbarung (Nachberechnung) vorgenommen.

Miet- oder Pachtverträge sowie aktuelle Zins- und Tilgungspläne sind dem Antrag als Anlage beizufügen.

(5) Vorlagefristen für neue Einrichtungen / Veränderungen:

Für Einrichtungen, die neu in Betrieb gehen, und für Einrichtungen, bei welchen sich der Zweck der Einrichtung (Einrichtungs-, Leistungstyp) verändert oder bei denen erhebliche Veränderungen bei Investitionsmaßnahmen vorgenommen wurden / werden, sind vorgenannte Antragsunterlagen (Formblätter) mindestens 3 Monate vor Beginn des Vereinbarungszeitraumes vorzulegen.

13.7 Bestandteile der Vergütung bei ambulanten Einrichtungen (Diensten)

Die Vergütungen der ambulanten Einrichtungen bestehen mindestens aus einer Maßnahmepauschale und einem Investitionsbetrag. Auf einen

gesonderten Ausweis des Investitionsbetrages kann verzichtet werden.

Die Vergütungen können, je nach Art und Umfang der Leistung, nach dem dafür erforderlichen Zeitaufwand, nach dem jeweiligen Leistungsinhalt, nach Komplexleistungen oder auch nach Einzelleistungen vereinbart werden.

13.8 **Zuschläge beziehungsweise Abschläge**

Zuschläge beziehungsweise Abschläge, werden vereinbart

- a) bei einer modellhaften Erprobung oder Entwicklung neuer oder innovativer Hilfeangebote,
- b) um einer Einrichtung eine Anpassung an die veränderte Vergütungsstruktur zu ermöglichen,
- c) zur Vorhaltung einer besonderen bereits 1998 vereinbarten Leistung.

Erfordert der Bedarf einzelner Leistungsberechtigten Leistungen, die durch einen Leistungstyp und Maßnahmevergütungen nicht abgedeckt sind, so gilt § 75 Absatz 4 SGB XII.

13.9 Zu Art und Umfang der vorgenannten Aufwendungen werden in einer Anlage Vereinbarungen getroffen.

13.10 **Vorübergehende Abwesenheit** (Freihalterregelung)

Die Regelungen zur vorübergehenden Abwesenheit von Betreuten für Einrichtungen bzw. Dienste für behinderte Menschen gemäß §§ 53 / 54 SGB XII und für den Personenkreis nach §§ 67 / 68 SGB XII sind als Anlage beigefügt.

13.11 **Höhe der Vergütungen und Selbstzahler**

Die Höhe der Vergütungen wird zwischen den Einrichtungsträgern und dem Sozialhilfeträger nach § 75 Absatz 3 Nummer 2 SGB XII vereinbart. Die Einrichtungsträger dürfen den Selbstzahlern bei gleicher Leistung keine Vergütungen berechnen, die niedriger als die von den Kostenträgern der Sozialhilfe zu zahlenden Vergütungen sind.

14. **Nicht abgegoltene Leistungen**

Nicht Bestandteile der Vergütungen sind:

14.1. Leistungen, zu deren Erstattung andere Kostenträger gesetzlich oder vertraglich verpflichtet sind - mit Ausnahme der Leistungen nach § 43 a SGB XI -, insbesondere

- ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzneimittel und Verbandsmaterial, Zahnersatz, Krankenhausbehandlung, Sondernahrung, Stärkungsmittel, Inkontinenzmaterial und alle mit der Krankenversicherung (SGB V) zusammengehörenden Leistungen,
- berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation.

14.2 Leistungen, die nicht zur Förderung und Betreuung im Einzelfall gehören, insbesondere

- Personalausbildungsstätten, wie Heilerzieher-, Altenpflege- und ähnliche Schulen und in der Einrichtung durchgeführte überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen,
- Personalwohnungen,
- offene Hilfen und sonstige Leistungen an Dritte (ambulante Beratung und Behandlung), sofern nicht mit dem Sozialhilfeträger konzeptionell abgestimmt,
- Arbeitsbelohnungen und Arbeitsentlohnungen an Leistungsberechtigte, soweit sie über die vom Kostenträger dafür getroffenen Regelungen hinaus gewährt werden,
- Nebenbetriebe, die nicht zur Erfüllung des Zwecks der Einrichtung notwendig sind.

15. **Gesonderte Vereinbarungen und Kann-Leistungen**

Leistungen, die vom Kostenträger gesondert finanziert werden oder finanziert werden können, sind

- Sozialversicherungsbeiträge für in WfbM beschäftigte Behinderte,
- Kosten für die Beförderung der Leistungsberechtigten (soweit nicht Bestandteil der Maßnahmepauschale),
- Ferien- und Erholungsaufenthalte,
- Neuanschaffung/Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhwerk,
- Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld),
- Umzüge mit Zustimmung des Kostenträgers,
- sonstige Kosten aus Anlass einer Ausbildung außerhalb der Einrichtung,
- Krankenhilfe im Rahmen des SGB XII,
- Beerdigungskosten,
- Sonstige individuelle Leistungen im Rahmen des SGB XII

16. **Kostenarten- und Kostenstellenrechnung**

Die Träger verpflichten sich, eine nachvollziehbare und hinreichend differenzierte Buchhaltung, insbesondere im Hinblick auf Kostenarten- und Kostenstellenrechnung, vorzuhalten.

17. Abrechnungsverfahren und Liquiditätssicherung

17.1 Aufnahme und Entlassungstag gelten als je ein Berechnungstag.

17.2 Entgelte an die Träger von Einrichtungen und Diensten werden im Regelfall IT-unterstützt einzelfallbezogen geleistet.

Bei der IT-unterstützten Abrechnung (PROSOZ / beziehungsweise BASIS 3000) stellen die Bezirksamter sicher, dass die terminliche Gestaltung der regelmäßigen monatlichen Entgeltzahlungen die Liquidität der Träger von Einrichtungen und Diensten zum 1. des Monats, für welchen die Entgeltzahlungen bestimmt sind (Monat der Leistungserbringung) in vollem Umfang gewährleistet.

Das bedeutet, dass die Zahlungseingänge bei dem Zahlungsempfänger bis zum vorletzten Werktag des Vormonats (das heißt Monat vor der Leistungserbringung) gutgeschrieben sein müssen.

Die Zahlungen für die ständig wiederkehrenden Maßnahmen werden auf Basis der Entgeltvereinbarungen sowie des Bewilligungsbescheides regelmäßig und dabei zunächst ohne Rechnungslegung an die Träger von Einrichtungen und Diensten geleistet.

Rechnungen an die zuständigen Bezirksamter sind von den Trägern der Einrichtungen und Dienste jeweils bis zum 15. des auf die Leistungserbringung folgenden Monats als Monatsrechnung einzureichen.

In diesem Zusammenhang in diesem Zusammenhang ersucht der Sozialhilfeträger die Träger der Einrichtungen und Dienste die im Rechnungsbetrag bereits enthaltenen und von den Bezirksamtern bereits gezahlten Beträge in der Monatsrechnung auszuweisen.

Eventuell entstandene Überzahlungen – beispielsweise aufgrund von Abwesenheitszeiten von Betreuten - werden von den Bezirksamtern mit künftigen Abschlagszahlungen verrechnet.

17.3 Wird das IT-unterstützte Abrechnungsverfahren angewandt, so sind von den Bezirken die durch Kostenübernahmen zugesagten Leistungen pro Leistungsberechtigtem zu gewährleisten.

Die Träger von Einrichtungen und Diensten erstellen monatlich Leistungsrechnungen, die auf der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtung und Dienste beruhen und individuelle Leistungsansprüche nach dem SGB XII umfassen.

Die Träger sind verpflichtet, überzahlte Beträge dem Bezirksamt zeitnah mitzuteilen und gesondert zu erstatten. Eine Verrechnung findet nicht statt.

17.4 Für ambulante Pflegedienste soll die Bezahlung von nicht zu beanstandenden Rechnungen innerhalb von drei Wochen nach Eingang erfolgen. Bei Zahlung durch Überweisung gilt die Frist als gewahrt, wenn der Zahlungsauftrag durch die Bezirkskasse innerhalb der Frist erteilt wird. Ist in begründeten Fällen eine Zahlung innerhalb der genannten Fristen nicht

möglich, leistet das zuständige Bezirksamt eine Abschlagszahlung von 80 % bezogen auf den Betrag der Vormonatsrechnung.
Im Übrigen gelten die in der Rahmenvereinbarung nach § 75 Absatz 1 und 2 SGB XI getroffenen Regelungen.

Abweichende Regelungen zum Zahlungsverfahren aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung über ein generelles Abschlagsverfahren mit dem jeweiligen Bezirksamt sind zulässig.

- 17.5 Im Falle von Insolvenz eines Trägers von Einrichtungen und Diensten erfolgen Zahlungen erst nach Rechnungslegung.

18. Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen

- 18.1 Die Wirtschaftlichkeit der Leistungen wird unterstellt, wenn diese in der vereinbarten Qualität mit den vereinbarten Vergütungen erbracht werden.
- 18.2 Bestehen seitens des Sozialhilfeträgers berechtigte Zweifel an der wirtschaftlichen Erbringung der vereinbarten Leistung, teilt er diese dem Einrichtungsträger schriftlich mit.
Der Einrichtungsträger hat die Möglichkeit, die Wirtschaftlichkeit seiner Leistungserbringung darzulegen. Der Träger der Einrichtung soll gemeinsam mit dem Sozialhilfeträger die Zweifel ausräumen.
- 18.3 Liegen weiterhin begründete Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Einrichtung die vereinbarten Leistungen nicht wirtschaftlich erbringt, ist der Sozialhilfeträger berechtigt, die Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Leistungen überprüfen zu lassen. Der Träger der Einrichtung ist vorher zu den Gründen der Prüfung zu informieren.
Gegenstand der Prüfung sind Sachverhalte, bei denen Anhaltspunkte hinsichtlich einer wesentlichen Unwirtschaftlichkeit der Einrichtung bei der Leistungserbringung bestehen.

18.4 Ablauf der Prüfung

- 18.4.1 Die Berliner Vertragskommission Soziales bildet eine Prüfungskommission. Die Prüfungskommission erteilt nach Feststellung begründeter Anhaltspunkte den Prüfauftrag in schriftlicher Form an den Prüfungsbeauftragten. Der Träger der zu prüfenden Einrichtung ist vor Bestellung des Prüfungsbeauftragten unter Angabe der Gründe für die Prüfung zu hören. Er kann seinen Verband hinzuziehen.
- 18.4.2 Die Prüfungskommission bestellt eine oder mehrere mit der Prüfung beauftragte Person(en) im Einvernehmen mit dem Träger der Einrichtung. Kommt innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Anhörung gemäß 18.4.1, Satz 3 keine Einigung bezüglich der Person des Prüfungsbeauftragten zustande, so wird der externe Prüfungsbeauftragte durch Losverfahren von

der Prüfungskommission aus einer von ihr erstellten Liste von externen Sachverständigen bestimmt.

18.4.3 Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, dem Prüfungsbeauftragten die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken. Die zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit notwendigen Unterlagen werden vorgelegt und Auskünfte erteilt.

Vor Abschluss der Prüfung findet ein Abschlussgespräch zwischen dem Träger der zu prüfenden Einrichtung, dem Prüfungsbeauftragten und dem Sozialhilfeträger statt. Der Träger der zu prüfenden Einrichtung kann seinen Verband hinzuziehen.

18.5 Abschluss der Prüfung

18.5.1 Über die durchgeführte Prüfung wird ein Prüfbericht erstellt. Der Prüfbericht enthält:

- den Prüfauftrag,
- die Vorgehensweise bei der Prüfung,
- die Ergebnisse der Prüfung bezogen auf die Prüfgegenstände,
- die Empfehlung zur angemessenen Umsetzung des Prüfungsergebnisses.

Unterschiedliche Auffassungen, die im Abschlussgespräch nicht ausgeräumt werden konnten, sind im Prüfbericht darzustellen. Der Prüfbericht ist innerhalb der im Prüfauftrag genannten Frist zu erstellen und dem Sozialhilfeträger, den Mitgliedern der Prüfungskommission und dem Träger der geprüften Einrichtung zuzustellen.

18.5.2 Kosten einer externen Prüfung tragen der Sozialhilfeträger und der Träger der geprüften Einrichtung jeweils zur Hälfte. Dies findet Eingang in die nächstmöglichen Vergütungsverhandlungen.

18.6 Folgen der Prüfung

18.6.1 Das Prüfungsergebnis ist in der nächstmöglichen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit Wirkung für die Zukunft zu berücksichtigen. Wird die mangelnde Wirtschaftlichkeit der Einrichtung nicht fristgerecht beseitigt, soll der Sozialhilfeträger vor einer Kündigung nach § 78 SGB XII ein von der Berliner Vertragskommission Soziales eingesetztes beratendes Gremium einbeziehen. Gleiches gilt, soweit im Einzelfall Erstattungsansprüche des Sozialhilfeträgers für nicht erbrachte Leistungen bestehen. Weiteres bestimmt sich nach § 78 SGB XII.

18.6.2 Zur Unterrichtung der Leistungsempfänger gilt § 76 Absatz 3 SGB XII.

V. VERFAHREN

19. Allgemeine Verfahrensvereinbarung

Die Vertragsparteien regeln die allgemeinen Bestimmungen zum Verfahrensablauf in einer Allgemeinen Verfahrensvereinbarung (AVV-Anlage). Dazu gehört insbesondere:

- Form von Anträgen
- Fristen
- Form von Verträgen
- Bezüge zum BRV und dessen Anlagen
- Zuständigkeiten

19.1 Verfahren bei „Neuaufnahmen“ im Bereich für geistig und / oder körperlich behinderte Menschen

Im Regelfall wird vor Aufnahme in ein ambulant oder stationär betreutes Wohnangebot für behinderte Menschen die individuelle Hilfebedarfsgruppe festgestellt. Aus der Zuordnung zu einem Leistungstyp und einer Hilfebedarfsgruppe ergibt sich die Höhe der Vergütung, die im Bescheid zur Kostenübernahme ausgewiesen wird.

In Fällen, in denen diese Feststellung nicht rechtzeitig möglich ist, wird folgendes Verfahren gewählt:

Der Kostenträger übernimmt vorläufig die Vergütungen gemäß der niedrigsten Hilfebedarfsgruppe im zutreffenden Leistungstyp.

Innerhalb einer Frist von bis zu 10 Wochen werden dem Kostenträger vom Träger der Einrichtung die Unterlagen zur Feststellung der Hilfebedarfsgruppe zugeleitet.

Der Kostenträger erstellt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung einen Bescheid nach den Vorschriften des § 14 Absatz 2 SGB IX.

Folgt aus der geprüften Hilfebedarfszuordnung eine andere als die niedrigste Gruppe in der Vorleistung, wird die entsprechende Differenz dem Träger nachgezahlt.

19.2 Verfahren beim Wechsel von „Leistungstypen“ im Bereich für geistig und / oder körperlich behinderte Menschen

Jeder der Beteiligten kann die Feststellung der Zugehörigkeit zu einem veränderten Leistungstyp gem. den tatsächlichen Gegebenheiten anstreben.

Die Beteiligten sind verpflichtet, gegenseitig die Veränderungen bei Bekanntwerden beziehungsweise Eintritt der Veränderung mitzuteilen.

Der Kostenträger erstellt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung einen Bescheid nach den Vorschriften des § 14 Absatz 2 SGB IX.

19.3 Verfahren beim Wechsel von „Hilfebedarfsgruppen“ im Bereich für geistig und / oder körperlich behinderte Menschen

Jeder der Beteiligten kann bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen die Einstufung in eine andere Hilfebedarfsgruppe anstreben.

Die Beteiligten sind verpflichtet, gegenseitig die Veränderungen bei Bekanntwerden beziehungsweise Eintritt der Veränderung mitzuteilen. Der Kostenträger erstellt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung einen Bescheid nach den Vorschriften des § 14 Absatz 2 SGB IX.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

20. Abreden zwischen Einrichtungs- und Sozialhilfeträger

Ergänzende Abreden im Rahmen der Bestimmungen dieser Vereinbarung sind zwischen Einrichtungs- und Sozialhilfeträger möglich, jedoch dürfen andere Kostenträger hierdurch nicht benachteiligt werden.

21. Zuständigkeit und Bindungswirkung

21.1 Für bestehende Einrichtungen außerhalb Berlins, die ganz oder überwiegend vom Berliner Sozialhilfeträger in Anspruch genommen werden, können die Leistungen, Vergütungen und Prüfungen nach den Regelungen dieses Vertrages vereinbart werden, sofern der für diese Einrichtung regional zuständige Träger der Sozialhilfe nicht widerspricht.

22. Übergangsregelung für die Zeit ab 1. Januar 1999

22.1 Verfahrensregelung zum Abschluss von Vergütungsvereinbarungen
EKo - Beschluss Nr. 2 / 1998 vom 16.06.1998 (Anlage)

22.2 **Abweichende Verfahrensregelungen** zur Weiterentwicklung dieses Rahmenvertrages in 1999

Die Geschäftsordnung der Entgeltkommission findet bis zu ihrer Ersetzung durch eine Geschäftsordnung der Berliner Vertragskommission Soziales sinngemäß Anwendung.

Die Anlagen gemäß Tz. 2.3.2 (Leistungstypspezifische Regelungen) sowie Tz. 19 (Allgemeine Verfahrensvereinbarungen) werden in Arbeitsgruppen vorbereitet und durch Beschluss der Berliner Vertragskommission Soziales Bestandteil des Rahmenvertrages.

22.3 gestrichen (Altregelung zu Freihalterregelungen)

22.4 **Ambulante Pflegedienste**

In Verbindung mit der Vereinbarung nach § 75 Absatz 3 SGB XII über die Erbringung von Leistungen der Haushilfe und der Hauspflege nach § 63 SGB XII gilt:

Die vereinbarten Punktwerte ergeben sich aus den mit jedem einzelnen Pflegedienst abgeschlossenen Vereinbarungen über die Vergütung der ambulanten Pflegeleistungen und der hauswirtschaftlichen Versorgung gemäß § 89 SGB XI.

22.5 **Geltung der Übergangsregelung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen**

Für vollstationäre Pflegeeinrichtungen gemäß Tz 3.2 gilt für die Zeit ab 01.01.1999 die Vereinbarung gemäß § 93 Abs. 2 BSHG für pflegebedürftige Heimbewohner mit einem Pflegebedarf unterhalb der Pflegestufe I des SGB XI in zugelassenen Pflegeeinrichtungen vom 16.12.1997 sowie der Beschluss der EKo Nr. 4 / 1997 (Amtsblatt Nummer 62 vom 19.12.1997) unter der Maßgabe folgender Änderungen fort:

In Gliederungsabschnitt VIII. (Finanzierung) der vorgenannten Vereinbarung erhalten die Ziffern 1 und 2 folgende Fassung:

VIII. Finanzierung

Die Vergütung setzt sich aus den Bestandteilen Maßnahmepauschale (Pflegevergütung) und Grundpauschale (Entgelt für Unterkunft und Verpflegung) zusammen.

1. Für zugelassene Pflegeeinrichtungen, die die Gruppenentgelte analog § 86 Absatz 2 SGB XI berechnen, beträgt die	
Maßnahmepauschale (Pflegevergütung)	EU 30,63
Grundpauschale (Entgelt für Unterkunft und Verpflegung)	<u>EU 15,72</u>
Summe	<u>EU 46,35</u>

2. Vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit individueller Vergütungsvereinbarung vereinbaren die Vergütungen für die Pflegestufe 0 gesondert.

Für beide Fälle ist zuzüglich der Investitionsbetrag (betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen nach § 82 Abs. 3 SGB XI beziehungsweise nach § 82 Absatz 4 SGB XI in Verbindung mit § 75 Absatz 5 SGB XII) berechenbar. Ziffer IX (Schluss-Bestimmungen) entfällt.

Diese Übergangsregelung soll durch eine eigenständige Anlage gemäß Tz 2.3.2 (Leistungstypspezifische Regelungen) ersetzt werden.

23. Änderungen und Rechtswirksamkeit

- 23.1 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 23.2 Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vereinbarungsparteien durch eine rechtswirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der Erreichung des Vereinbarungszwecks möglichst nahe kommt.

24. Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarung

- 24.1 Der Rahmenvertrag ist seit 1. Januar 1999 in Kraft. Mit Wirkung ab 1. Januar 2005 sind Änderungen im Rahmenvertrag berücksichtigt, die sich aus dem „Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch“ und der Überleitung des BSHG in das Zwölfte Sozialgesetzbuch (SGB XII) ergeben haben.
- 24.2 Der Rahmenvertrag gilt zeitlich unbegrenzt.

Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende ganz oder teilweise gekündigt werden. Die Kündigung durch einen Trägerverband berührt den Bestand des Rahmenvertrages für die übrigen Vertragspartner nicht.

Wird eine einzelne Bestimmung der Vereinbarung gekündigt, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

LIGA

Arbeiterwohlfahrt der
Stadt Berlin e. V.

Caritasverband für das
Erzbistum Berlin e. V.

Der Paritätische
Wohlfahrtsverband
Landesverband Berlin e. V.

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Berliner
Rotes Kreuz e. V.

Diakonisches Werk
Berlin - Brandenburg -
Schlesische Oberlausitz e. V.

Jüdische Gemeinde
zu Berlin Körperschaft
des öffentlichen Rechts

VEREINIGUNGEN DER ANDEREN TRÄGEREINRICHTUNGEN

Bundesverband privater
Alten- und Pflegeheime u.
sozialer Dienste e. V. (BPA) >> kein Vertragspartner.....

Berliner Krankenhaus-
gesellschaft e. V. (BKG)

Verband der Privatkrankenanstalten
Berlin-Brandenburg (VPK)

Arbeitgeber- u. Berufsverband
Privater Pflege e. V. (ABVP)
Landesverband Berlin

Arbeitsgemeinschaft Hauskranken-
pflege Berlin e. V. (AGH)

Vereinigung der
KOMMUNALEN Einrichtungen

LAND BERLIN, vertreten durch
die Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und
Verbraucherschutz

Berlin, den.....

Protokollnotiz Nummer 1

zu Tz 4.3

Für die Benennung eines Mitgliedes und von 2 Stellvertretern für die Berliner Vertragskommission Soziales haben sich BPA, VPK, BKG, AGH und ABVP auf die folgende Besetzung verständigt:

Mitglied: BPA >> kein Vertragspartner
1. Stellvertreter: AGH bzw. ABVP (alt)
>> ab 13.02.2007: AVG
2. Stellvertreter: BKG

Die Benennung der Vertreter erfolgt durch den jeweiligen Verband.

Für den Fall, dass der BPA vorerst kein Vertragspartner des Rahmenvertrages wird, gilt folgende Besetzung:

Mitglied: BKG
1. Stellvertreter: AGH >> ab 13.02.2007: AVG
2. Stellvertreter: ABVP >> alt

ANLAGEN

- Leistungstypspezifische Regelungen
- **- LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN** - gemäß Tz 2.3.2 des BRV für die LT der. Tz 3.1 bis 3.7

(nachfolgende Gliederung nach Fachbereichen)

1

Leistungsbeschreibungen für den BEREICH SEELISCH BEHINDERTE MENSCHEN und die Leistungstypen

(jeweils Stand Oktober 2006 / vergleiche Ko75-Beschluss Nr. 7 / 2006)

- Therapeutisch betreutes **Einzelwohnen** für seelisch Behinderte
- Therapeutisch betreute **Wohngemeinschaften** für seelisch Behinderte
- **Verbünde** von therapeutisch betreutem Wohnen für seelisch Behinderte
- Therapeutisch betreute **Heime** für seelisch Behinderte
- Therapeutisch betreute **Übergangsheime** für seelisch Behinderte
- Therapeutisch betreute **Tagesstätten** für seelisch Behinderte

jeweils mit Sachbericht

Ergänzend gelten:

- „Behandlungs- und Rehabilitationsplan“ - BRP - (Zuordnung zu einer Gruppe vergleichbaren Hilfebedarfes) und Informationsblatt für Klienten
- Begutachtungseleitfaden

2

Leistungsbeschreibungen für den BEREICH WOHNEN für Menschen mit geistiger, körperlicher und / oder mehrfacher Behinderung für die Leistungstypen

2.1

Betreutes Einzelwohnen für Menschen mit geistiger, körperlicher und / oder mehrfacher Behinderung (inklusive Anlagen 1 – 3 und Qualitätsbericht)

(in der Fassung vom 28.11.2006.mit Wirkung ab 01.03.2007)

mit den Anlagen

- Ermittlung Hilfebedarf (Instrument z. Ermittlung des Hilfebedarfs) (Anlage 1)
- Ermittlung Hilfebedarf (Erläuterung) (Anlage 2)
- Hilfebedarfe und Betreuungsinhalte (Diff. Lebensbereiche) (Anlage 3)
- Qualitätsbericht

2.2

Wohngemeinschaften für Menschen mit geistiger, körperlicher und / oder mehrfacher Behinderung, **Leistungstypen I, II, III**

(Leistungsbeschreibung unter Berücksichtigung von Ko75-Beschluss Nr. 11 / 2006 zum Fachpersonal)

jeweils mit den Anlagen

- Qualitätsbericht
- Anlagen zum HMB-W-Verfahren wie Fragebogen zum Hilfebedarf, Vorbogen zur Erhebung des Hilfebedarfs, Hinweise zum Verständnis des Fragebogens zum „Hilfebedarf“, Entwicklungsbericht - Empfehlung Senatsverwaltung Berlin (jeweils H.M.B,-W / Version 2001)

2.3

Betreutes Wohnen im Heim (Wohnheime) für Menschen mit geistiger, körperlicher und / oder mehrfacher Behinderung (mit externer und interner Tagesstruktur)

jeweils mit den Anlagen

- Qualitätsbericht
- Anlagen zum HMB-W-Verfahren wie Fragebogen zum Hilfebedarf, Vorbogen zur Erhebung des Hilfebedarfs, Hinweise zum Verständnis des Fragebogens zum „Hilfebedarf“, Entwicklungsbericht - Empfehlung Senatsverwaltung Berlin (jeweils H.M.B,-W / Version 2001)

2.4

Betreutes Wohnen im Heim für behinderte **Kinder, Jugendliche** und junge Erwachsene)

3

Leistungsbeschreibungen für TEILSTATIONÄREN EINRICHTUNGTEN für die Leistungstypen

3.1

Werkstätten für behinderte Menschen - Arbeitsbereiche - für Menschen Behinderung

mit den Anlagen

- „Berichte zu Maßnahmen der Qualitätssicherung ...“
- „Gemeinsame Geschäftsordnung der Fachausschüsse bei den WfbM gemäß § 2 der Werkstättenverordnung“
- Informationsbericht (Eingliederungsplan) einschließlich Kurzfassung
- Protokoll für den Fachausschuss (Formblatt)

3.2

Förderbereich für Menschen mit geistiger, körperlicher und / oder mehrfacher Behinderung

mit den Anlagen

- „Berichte zu Maßnahmen der Qualitätssicherung ...“

4

Leistungsbeschreibungen für SUBSTITUIERTE DROGENABHÄNGIGE für die Leistungstypen

- **Psychosoziale Betreuung substituierter Drogenabhängiger (ambulanter Dienst)**
- **Betreutes Wohnen für Substituierte**
jeweils mit den Anlagen
- „Standardisierter Jahresbericht“

5

Leistungsbeschreibungen für den PERSONENKREIS nach § 67 SGB XII und die Leistungstypen

- Wohnungserhalt und Wohnungserlangung für den Personenkreis nach § 67 SGB XII
- Betreutes Einzelwohnen für den Personenkreis nach § 67 SGB XII
- Betreutes Gruppenwohnen für den Personenkreis nach § 67 SGB XII
- Betreutes Gruppenwohnen für ehemals Drogenabhängige nach abgeschlossener Therapie für den Personenkreis nach § 67 SGB XII
- Übergangshaus für den Personenkreis nach § 67 SGB XII
- Kriseneinrichtung für den Personenkreis nach § 67 SGB XII
- Krankenstation für den Personenkreis nach § 67 SGB XII

jeweils mit den Anlagen

- „Standardisierter Jahresbericht“

Die Leistungsbeschreibungen enthalten teilweise wiederum leistungstypspezifische Anlagen (Unteranlagen), die in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen benannt sind.

6

Baukostenhöchstwerte je Platz und je nach Leistungstyp

(Stand April 2009 / Vergleiche Ko75 - Beschluss Nr. 2 / 2009)

7

Regelung zur vorübergehenden Abwesenheit von Betreuten – Freihalterregelungen -

(Stand November 2007 / Vergleiche Ko75 – Beschluss Nr. 8 / 2007)

- für Einrichtungen bzw. Dienste für behinderte Menschen gemäß §§ 53 und 54 SGB XII
- für den Personenkreis nach §§ 67 und 68 SGB XII